



Antwort zur Anfrage Nr. 0634/2014 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend **Gutachten zum Ausbau der A60 bei Mainz Marienborn (BÜNDNIS90/DIE
GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Das Klimagutachten liegt vor. Das Lufthygienegutachten liegt vor.

Zu 2.

Das Klimagutachten ist geprüft. Das Gutachten ist für das weitere Verfahren geeignet. Das Gutachten beantwortet jedoch nicht alle Fragestellungen. Insbesondere zum Kaltluftabfluss über die BAB A 60 in Richtung Bretzenheim und Richtung Wildgrabental sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Dies hat die Verwaltung dem LBM mitgeteilt und erläutert. Die Nachforderungen wurden vom LBM akzeptiert. Das Messkonzept ist abgestimmt, der Gutachter vom LBM beauftragt. Die Messstationen stehen seit Ende März. Die Ergebnisse finden sodann Eingang in die Untersuchungen zur Umwelt im Rahmen des geplanten Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der A60.

Das Lufthygienegutachten liegt vor und ist geprüft. Das Gutachten ist für das weitere Verfahren nicht geeignet. Der Nachweis, dass die Luftschadstoffgrenzwerte eingehalten werden, erfolgt nur indirekt durch Analogieschlüsse. Dies wird von der Verwaltung nicht akzeptiert. Eine vorgelegte erneute Stellungnahme des Ing.-Büros zeigt keinen neuen Sachstand. Die Verwaltung wird Ihre Forderung erneut wiederholen und bekräftigen. Ziel ist ein aktuelles Gutachten, welches dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und in dem nachgewiesen wird, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Zu 3.

Mit Schreiben vom 19.02.2014 teilt der LBM Worms mit:

„Der LBM Worms strebt ein transparentes und offenes Planfeststellungsverfahren an. Dafür werden derzeit die Unterlagen erstellt. Unser Anliegen ist dabei, die von uns vorgenommene Überprüfung von Alternativen als Ergebnis aus zurückliegenden Bürgerinformationen und die uns vorgelegten Vorschläge verständlich und im Sinne einer bürgerfreundlichen Beteiligungskultur darzustellen.

Derzeit wird ergänzend zu dem bereits über das Internet abrufbaren Informationsmaterialien ein mehrminütiger Projektfilm erarbeitet. Alle Daten und Fakten zum Ausbau werden kommentiert und nochmals anschaulich dargestellt. Dieser Projektfilm wird voraussichtlich bis Mitte des Jahres über das Internet abrufbar sein.

Alle vorhandenen und derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten zu Immissionsschutz, Kaltluft- und Klimasituation einschließlich detaillierter Planunterlagen werden in der Anhörungsphase des Planfeststellungsverfahrens öffentlich aus-

gelegt. Selbstverständlich werden die Unterlagen auch über das Internet allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht. In Sprechstunden vorzugsweise in Räumen unserer Projektgruppe in der Nikolaus-Otto-Straße Nr. 6 in Mainz-Hechtsheim werden wir während der Offenlage der Planunterlagen tagsüber, zu bürgerfreundlichen Zeiten für Berufstätige oder nach Vereinbarung für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.“

Zu 4.

Das Innenministerium Rheinland - Pfalz vertritt die Auffassung: "Die Berechnung des Straßenverkehrslärms ist rein verursacherbezogen und schließt die Überlagerung mit weiteren Emittenten aus. Die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten nur für den Verkehrsweg, um den es im Planungsverfahren geht. Das bedeutet, dass andere bestehende Verkehrswege nicht in die Berechnungen einbezogen werden können. Es ist insofern nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, den Gesamtbeurteilungspegel verschiedener Straßen, insbesondere nicht von unterschiedlichen Verkehrswegen, zugrunde zu legen. Die Verwaltung ist an diese rechtlichen Vorgaben gebunden."

Hierzu wird seitens der Verwaltung folgendes ausgeführt: Bei dem Ausbau der Bundesautobahn A 60 ist § 41 BImSchG anzuwenden. In Absatz 1 heißt es dort:

"Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen ist unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind."

Konkretisiert wird die Norm in der Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV. Dort werden Grenzwerte für den ausgebauten Verkehrsweg genannt. Nicht berücksichtigt durch die Gesetzgebung wird bei der Beurteilung der Verkehrslärm anderer Straßen oder Schienenwege. Unberücksichtigt bleibt ebenfalls anderer Lärm wie z.B. Fluglärm, Gewerbelärm, Freizeidlärm.

Durch das BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV ist festgelegt, dass Lärmschutzmaßnahmen nur an den neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen durchzuführen sind und nicht an den vorhandenen.

Die Nachbarschaft wird für den Bereich Verkehrslärm nicht durch einheitliche, alle Vorbelastungen erfassende Grenzwerte geschützt. Das empfinden die Betroffenen als ungerecht. Diese Ungleichbehandlung wird jedoch vom Gesetzgeber hingenommen. "Eine einheitliche Zumutbarkeitsgrenze gegenüber jeglichem Verkehrslärm auf dem Niveau etwa den Grenzwerte der 16. BImSchV hätte nach der Einschätzung des Gesetzgebers die öffentlichen Haushalte überfordert. Dies wäre - wenn Lärmschutz gegenüber allen Verkehrswegen umfassend normiert worden wäre - angesichts der entstehenden finanziellen Belastungen nur zu erheblich höheren Grenzwerten möglich gewesen." (BVerwG, Urteil 4 C 9.95- 21.03.96) Jedoch gilt:

"Eine Berechnung der Lärmbelastung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist." (BVerwG, Urteil 4 C 9.95-21.03.96). Sofern gesundheitsgefährdende Verkehrslärmpegel überschritten werden, können Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden. Diese Pegel könnten in Anlehnung an die Regelungen der 16. BImSchV bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen. Die vorliegende Situation ist anhand dieser letzten Aussage zu prüfen.

Der Landesbetrieb Mobilität hat sich gegenüber der Einbeziehung der Summation der von der A 60 und der A 63 ausgehenden Verkehrslärmwerte im Ausbaubereich unter dem letztgenannten Aspekt des Gesundheitsschutzes aufgeschlossen gezeigt. **Die Verwaltung hält diese Prüfung nicht nur im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für erforderlich.**

Mainz, 01.04.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete